Schulpsychologische Beratung
Landeshauptstadt Düsseldorf

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Schulpsychologische Beratungsstelle

Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf

Kontakt
Herr Drewes
Zimmer
601
Telefon
0211.89-95341
Fax
0211.89-29220
E-Mail
stefan.drewes@duesseldorf.de
Datum
13.05.2013
AZ
40/601/0 -

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 40/601, 40200 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/744

Alle Abg

Stellungnahme zum „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen" (9. Schulrechtsänderungsgesetz); Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 5.6.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Einladung als Sachverständiger zur o.g. Anhörung danke ich Ihnen. Meine Stellungnahme erfolgt als schulpsychologischer Sachverständiger, auch in der Funktion als Vorsitzender des AK Kommunale Schulpsychologie beim Städtetag NRW, der die Leiterinnen und Leiter der Schulpsychologischen Dienste im Land NRW vertritt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme allein schulpsychologische Aspekte aufführt. Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände.

Der AK Kommunale Schulpsychologie beim Städtetag NRW hat bereits in seinem Positionspapier von Dezember 2011 dargestellt, dass der Transformationsprozess der Schulen zu inklusiven Schulen sowie die inklusive Beschulung insgesamt einen komplexen Unterstützungs- und Beratungsbedarf erzeugen (siehe Anlage).

Die Umsetzung des 9. SchulRÄG zieht somit Ressourcenbedarfe in anderen Bereichen nach sich, die bisher nicht bedacht oder geplant sind. Dieser Bedarf bezieht sich auf die Ebenen der individuellen Beratung von Eltern und Förderung von Schülerinnen bzw. Schülern (siehe nachfolgend Punkte 1 und 2), die Beratung, Fortbildung und Supervision der Lehrkräfte (Punkte 3 bis 5) sowie die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen jeder einzelnen Schule (Punkt 6).

1. In §2, Abs. 5 heißt es: „(…) Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert (…)". Für die Umsetzung dieser Regelung ist ein umfangreiches diagnostisches Wissen der Lehrkräfte erforderlich. Durch den Wegfall der AO-SF sowie der schulärztlichen Untersuchung, die nur „sofern erforderlich" (§19, Abs. 2) durchzuführen ist, entfallen jedoch entscheidende Hinweise und Kenntnisse über den

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nach Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn
Hauptbahnhof

Bankkonten
Stadtsparkasse Düsseldorf
10 000 495
BLZ 300 501 10
IBAN DE61 3005 0110 0010 0004 95
Swift-Code
DUSSDEDDXXX

individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler. Dadurch werden zum einen ein erhöhter Bedarf an schulpsychologischer Unterstützung der Lehrkräfte zur Erhöhung der diagnostischen Kompetenzen und zum anderen an kommunalen Beratungs- und Jugendhilferessourcen für einzelne Schüler bei den Übergängen von der Kindertagesstätte zur Schule oder der Vernetzung von außer- und innerschulischen Förderangeboten entstehen.

2. Das 9. SchulRÄG verweist an mehreren Stellen auf weitere Beratungsangebote, über die die Eltern durch die Schulaufsicht informiert werden (§19, Abs. 6; §20, Abs. 4). Es wird jedoch nicht ausgeführt, wie diese Beratungsangebote auszugestalten sind und wer für die Einrichtung verantwortlich ist. Auch hier wird sich ein erhöhter Beratungs- und Ressourcenbedarf ergeben. Es bleibt offen, ob diese Beratungsangebote durch die Koordinatoren für Inklusion in den Schulämtern oder durch kommunale Beratungsangebote geleistet werden sollen.

3. Damit jedem Kind eine angemessene schulische Bildung und Förderung ermöglicht wird, sind der Einsatz neuer Konzepte der Lernverlaufsdiagnostik und die Kenntnis von differenzierten Fördermaßnahmen erforderlich. Derzeit sind diese erst in der Entwicklung und Evaluation. Es sind eine enge Verzahnung von Forschung und Praxis der Sonderpädagogik und der Schulpsychologie sowie regelmäßige Fortbildungen zur Erhöhung der diagnostischen Kompetenzen erforderlich. Die Gründung eines universitären Institutes für Schulpsychologie in NRW - ähnlich wie in Baden-Württemberg - ist im Zuge einer inklusiven Schulentwicklung dringend angezeigt.

4. Die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder Benachteiligung erfordert ein besonders Augenmerk. Internationale Untersuchungen weisen darauf hin, dass trotz inklusiver Beschulung die Gefahr der sozialen Ausgrenzung hoch ist. Zur Förderung der sozialen Integration und vollen Teilhabe sind deshalb ein gezieltes Coaching der Lehrkräfte sowie Präventionsprogramme in den Klassen erforderlich. Dazu müssen ähnlich wie bei Gewaltpräventionsprogrammen Ressourcen bereit gestellt werden.

5. Die veränderten Anforderungen an die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderschulen erfordern ein konstantes und gesichertes Unterstützungsangebot. Besonders bei engagierten Lehrkräften besteht die Gefahr der Überlastung und Schädigung der psychischen Gesundheit. Um diese Folgen zu verhindern, müssen Teamentwicklungsprozesse systematisch begleitet sowie Coaching- und Supervisionsangebote aufgebaut werden. Dazu bieten sich die Schulpsychologischen Dienste als ein etabliertes und schulnahes Beratungssystem an. Die Umsetzung ist jedoch nur möglich, wenn die schulpsychologischen Ressourcen im Land durchgängig ausgebaut werden.

6. Der Umbau der Schulen zu inklusiven Schulen erfordert an jeder Schule einen umfassenden inklusiven Schulentwicklungsprozess. Die vorhandenen Ressourcen der Kompetenzteams für Lehrerfortbildung oder der Koordinatoren für Inklusion können diesen Bedarf nicht decken. Schulpsychologische Dienste sind in einen solchen Prozesse einzubeziehen und können Schulen im Rahmen von Schulentwicklungsberatungen, Teamentwicklungsmaßnahmen, Supervisionsangeboten oder Fortbildungsmaßnamen unterstützen. Dazu ist dringend ein Ausbau erforderlich, insbesondere der schulpsychologisch unterversorgten Gebiete.

Der Gesetzentwurf versäumt es klarzustellen, wie der durch die Umsetzung des 9. SchulRÄG sich ergebende Beratungs- und Unterstützungsbedarf gesichert werden soll. Hierzu sind dringend Ergänzungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Drewes
Dipl.-Psychologe
Institutsleiter

Anlage:
Schulpsychologische Unterstützung der Schulen und des Schulsystems in NRW auf dem Weg zu einer inklusiven Schule - Positionspapier des Arbeitskreises Kommunale Schulpsychologie beim Städtetag NRW

Arbeitskreis
Kommunale Schulpsychologie
beim Städtetag NRW

Schulpsychologische Unterstützung der Schulen und des Schulsystems in NRW auf dem Weg zu einer inklusiven Schule

Positionspapier des Arbeitskreises
Kommunale Schulpsychologie beim Städtetag NRW

Schulen haben den gesellschaftlichen Auftrag, jedem Kind und Jugendlichen in der individuellen Lebenssituation zu einer optimalen Erziehung und Bildung zu verhelfen. Die Bundesregierung hat sich mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtkonvention u.a. zur Überführung des derzeitigen Schulsystems in ein inklusives Bildungssystem verpflichtet. Diesem Ziel fühlt sich auch die Schulpsychologie in NRW verpflichtet.

Die Erfahrungen der internationalen Schulpsychologie haben gezeigt, dass Schulpsychologie wesentlich dazu beitragen kann, Inklusion als zentrales Thema mitzuentwickeln[1].

Schulpsychologische Beratung und Kompetenz sollten bereits frühzeitig und konsequent bei der Erstellung von Inklusionsplänen, bei Maßnahmen zum Auf- und Ausbau inklusiver Schulen sowie bei Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte und Moderatoren sowohl landesweit als auch kommunal einbezogen werden. Dies beinhaltet u.a. eine regelmäßige Mitarbeit in kommunalen Qualitätszirkeln oder Gesprächskreisen zur Weiterentwicklung eines inklusiven Bildungssystems.

Die besondere Qualität schulpsychologischer Unterstützung in NRW ergibt sich daraus, dass das schulpsychologische Versorgungssystem hier als gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen verstanden und ausdifferenziert wird. Somit kann die Schulpsychologie in NRW sowohl kommunal als auch landesweit den Entwicklungsprozess mit gestalten.

Die Angebote der Schulpsychologischen Dienste in NRW entwickelten sich aus den Grundprinzipien, die im Fachgutachten „Beratung in der Schule und im Schulsystem“ (s.d.) beschrieben wurden sowie dem Aufgabenerlass vom 8.1.2007 und den vertraglichen Vereinbarungen der Kommunen mit dem Land. Diese Angebote und Aufgaben sind auf die Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklung inklusiver Schulen zu übertragen. Schulpsychologische Angebote tragen bereits heute dazu bei, inklusive Prozesse auf den Weg zu bringen.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe neuer Beratungsangebote, die sich speziell aus dem Transformationsprozess zu einem inklusiven Bildungssystem ergeben. Im Folgenden werden exemplarisch bereits bestehende und neue Aufgabenbereiche schulpsychologischer Arbeit im Rahmen einer inklusiven Bildung aufgezeigt. Art und Umfang der zu leistenden Unterstützungen hängen von den jeweiligen Ressourcen der Beratungsstellen ab, da vor Ort zurzeit noch sehr unterschiedlich ausgeprägte Ressourcen zur Verfügung stehen.

Dezember 2011

[1] Jimerson, S. R., Oakland, T. D., & Farrel, P. T. (Eds.). (2007). *The Handbook of International School Psychology*. Thausend Oaks: Sage Publications.

Anderson, C. J. K., Klassen, R. M., & Georgiou, G. K. (2007). *Inclusion in Australia: What Teachers Say They Need and What School Psychologists Can Offer.*

Arbeitskreis
Kommunale Schulpsychologie
beim Städtetag NRW

Schulpsychologische Unterstützung der Schulen
und des Schulsystems in NRW auf dem Weg zu einer inklusiven Schule
Aufgabenfelder (Stand 12/2011)

I. Inklusionsberatung für das System Schule	• Unterstützung innerschulischer Entwicklungsprozesse durch Moderation, Evaluation und fachliche Beratung • Schulpsychologische Beratung des Schulsystems/ der Schulträger (MSW, BR, Schulämter, Schulverwaltungen, Bildungsnetzwerke...) bei der Gestaltung des Veränderungsprozesses in Richtung eines inklusiven Schulsystems • Mitarbeit in Projektgruppen und Qualitätszirkeln auf allen Ebenen
II. Inklusionsberatung für Lehrkräfte	• Supervision, Rollenberatung und Coaching für Lehrkräfte und Schulleitungen im Umgang mit neuen Anforderungen auf dem Weg zur Inklusion • Teamentwicklung und Begleitung der einzelnen Teams von Lehrkräften in Schulen • Förderung der Gesundheit von Lehrkräften • Fortbildung für Lehrkräfte zu inklusionsrelevanten Themenbereichen (u.a. zu diagnostischen, didaktischen, lernpsychologischen und sozialkommunikativen Kompetenzen)
III. Inklusionsberatung im Einzelfall	• Beratung und Förderdiagnostik in Kooperation mit Familie, Schule sowie inner- und außerschulischen Unterstützungssystemen mit dem Ziel inklusiver Bildung aller Schüler/-innen • Beratungsangebot für Eltern mit Fragen zur inklusiven Beschulung

Kontakt:
Dipl.-Psych. Andreas Hamerski
Mitglied des Vorstands
Koordinator des Arbeitskreises Inklusion

Stadt Köln - Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

Telefon: 0221.221 29051
Telefax: 0221.221 25213
E-Mail: andreas.hamerski@stadt-koeln.de